Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 47 — **1922**

Mittwoch, den 21. Juni — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 1,50 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Ermäßigung der Kartoffelpreise.

Der Ausschuß zur Ermittelung der Kartoffelpreise hat mit Gültigkeit vom 17. d. Mts. für gesunde sortierte Speisekartoffeln den Erzeugerpreis frei Eisenbahnwagen auf 110,— Mark je Zentner ermittelt. Für „Industrie", „Böhms Erfolg", „blaue Odenwälder" und andere ausgesprochene gelbfleischige Sorten bis 15,— Mark höher.

Belgard, den 20. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Gemeindliche Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1922.

Nach der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in Preußen vom 22. November 1921 (G. S. S. 549) beträgt die staatliche Wohnungsbauabgabe 5 v. H. der staatlich veranlagten Gebäudesteuer. Durch das Reichsgesetz vom 6. März d. Js. (R. G. Bl. S. 235) ist dieser Satz vom 1. April 1922 ab um das Fünffache erhöht worden. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung sind die Gemeinden verpflichtet, ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedelung zu verwenden ist.

Ich ersuche daher die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, zu der vom Staate für das Rechnungsjahr 1922 veranlagten Wohnungsbauabgabe Zuschläge in gleicher Höhe für Gemeindezwecke zu erheben.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Hebelisten habe ich den Herren Ortsvorstehern bereits im Februar d. Js. zugehen lassen. Die Hebelisten sind auf Grund der den Gemeinden pp. durch die Katasterämter zugehenden Heberollen usw. für die staatliche Wohnungsbauabgabe aufzustellen. Im übrigen empfehle ich, die Aufstellung der Hebelisten so zu beschleunigen, daß die Aufforderung zur Zahlung der gemeindlichen Wohnungsbauabgabe mit derjenigen zur Zahlung der staatlichen Wohnungsbauabgabe verbunden werden kann. Die gemeindliche Wohnungsbauabgabe ist zweckmäßig zugleich mit der staatlichen Abgabe zu erheben und in vierteljährlichen Raten an die Kreiskommunalkasse hier (Postscheckkonto Stettin 416) zu überweisen.

Für die Erhebung der gemeindlichen Abgabe stehen den Gemeinde- und Gutsvorstehern Gebühren nicht zu; die aufkommenden Beträge sind daher in **voller Höhe** an die Kreiskommunalkasse abzuliefern.

Ich weise nochmals darauf hin, daß nach Durchführung des Hebegeschäfts zur Ersparnis von Portokosten die Hebelisten über die gemeindliche Wohnungsbauabgabe bei den Ortsbehörden verbleiben und dort sorgfältig aufzubewahren sind.

Belgard, den 17. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Gutes Dimkuhlen (zu Schmenzin gehörig) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Dimkuhlen tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November 1920 (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit **sofort** in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Dimkuhlen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 20. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

In Tietzow wurde der Oberinspektor Erwin Gehrke zum Gutsvorsteherstellvertreter ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt.

Belgard, den 17. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 21. Juni 1922.

Die 1. Eskadron Reiter-Regiment Nr. 5 hält am 22. Juni d. Js. in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachmittags in dem Gelände nordwestlich von Klempin ein Gefechtsschießen mit scharfer Munition ab. Schußrichtung von Nordwest nach dem Klempiner Berge. Das abzusperrende Gelände wird wie folgt begrenzt:

Im Westen von der Chaussee Belgard—Pumlow, im Norden durch den über das Moor nach Darkow führenden Weg, im Süden durch die Leitznitz von Belgard bis an das Dorf Siedkow, im Osten durch die Straße von Siedkow nach Klempin und durch den Weg von Klempin nach Butzke bis an den Punkt, wo der Weg von den Darkower Ausbauten in den Weg von Klempin nach Butzke mündet und von hier durch diesen letzteren Weg bis an die Ortschaft Darkow.

Das betr. Gelände wird durch Posten abgesperrt.

Ich ersuche um sofortige ortsübliche, ausgedehnteste Bekanntmachung. Die Bewohner der in dem betr. Gelände liegenden Ausbauten sind sofort zu benachrichtigen.

Belgard, den 20. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Diejenigen Ortsbehörden, die noch mit der Einreichung des Berichts über das Fortschreibungsergebnis gemäß Bekanntmachung vom 25. Mai 1922 (Kreisblatt Nr. 42) rückständig sind, ersuche ich hiermit um **sofortige** Einsendung der geforderten Unterlagen.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Gesetz über die Fleischversorgung.

Nachstehend wird das Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 und die dazu erlassene Ausführungsanweisung veröffentlicht.

Bei dem Gesetz über die Fleischversorgung handelt es sich im Gegensatz zu der bisher gültigen, im Wege der vereinfachten Gesetzgebung erlassenen Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1675) um ein im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung erlassenes Dauergesetz. Die durch das neue Gesetz herbeigeführten wesentlichen Aenderungen bestehen in der Aufhebung des reichsgesetzlich vorgeschriebenen Schlußscheinzwanges, des Zwanges zum Handel nach Lebendgewicht und des Buchführungszwanges.

Schlußscheine kommen für die Provinz Pommern gegenwärtig nicht mehr in Betracht. Sämtliche von mir zur Regelung des Schlußscheinverfahrens erlassenen Verfügungen werden daher aufgehoben. Fleischer erhalten auf ihren Antrag zum gleichzeitigen Viehhandel grundsätzlich von mir nur die Erlaubnis zum Handel mit Schlachtvieh — nicht aber mit Zucht- und Nutzvieh —.

Infolge der grundsätzlichen Neuregelung der Gebühren (Ziffer 8 der Ausführungsanweisung) ist eine Abänderung des bisherigen Antragsformulars erforderlich geworden. Das Muster eines solchen ist untenstehend abgedruckt. Ich ersuche, von jetzt ab die Anträge nur nach dem neuen Muster einzureichen.

Ein besonderes Augenmerk wird seitens der örtlichen Polizeibehörden darauf zu richten sein, daß die Spanne zwischen den Lebendviehpreisen und den Kleinhandelsfleischpreisen nicht ungerechtfertigt hoch ist.

Durch Ziffer 21 Ausführungsanweisung ist auf die Möglichkeit der Beschlagnahme usw. von Vieh in den in § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vorgesehen Fällen hingewiesen worden. Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung wünscht, daß von dieser Möglichkeit ein erheblich größerer Gebrauch gemacht wird, als dies bisher anscheinend der Fall gewesen ist, wie überhaupt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Durchführung des Gesetzes erreicht werden muß.

Gesetz über die Fleischversorgung.

Vom 18. April 1922.

(Veröffentlicht in der am 28. April ausgegebenen Nr. 32 RGBl. S. 460).

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 18. April 1922 (RGBl. I S. 459) wird der Wortlaut der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1675), wie er sich aus der Aenderung durch Artikel I dieses Gesetzes ergibt, unter der Ueberschrift „Gesetz über die Fleischversorgung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 18. April 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Fehr.

Gesetz über die Fleischversorgung.

§ 1.

Als Vieh im Sinne dieses Gesetzes gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

§ 2.

Der Erlaubnis bedarf,

1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionär).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe, die die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4.

Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirks gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Oertlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und beim Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5.

Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Viehmärkte.

§ 8.

Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen, insbesondere den Schlußscheinzwang vorzuschreiben und den Handel nach Lebendgewicht anzuordnen.

Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 4 angeordnet ist, sind stempelfrei.

§ 9.

Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 10.

Viehkommissionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

III. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 11.

Wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und -sorten ersichtlich sind. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 8 Abs. 1, §§ 9, 10, § 13 Satz 2 oder den auf Grund des § 8 Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder der ihm nach § 13 Satz 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Soweit nach §§ 2, 11 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften nach §§ 4a, 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels III Nr. 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) Anwendung.

§ 15.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmuugen; sie können bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark androhen.

Ausführungsanweisung
zu dem
Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922.
(Reichsgesetzbl. Teil 1 S. 460).

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1.

Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident, in den Regierungsbezirken Kassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen der Regierungspräsident. Vor der Entscheidung sind Sachverständige oder Berufsvertretungen zu hören.

2.

(1) Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu diesem Zwecke zu bildenden Kollegium zu. In die ablehnenden Bescheide sind entsprechende Rechtsmittelbelehrungen aufzunehmen

(2) Das Kollegium besteht aus 5 Mitgliedern, ausschließlich des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) als Vorsitzenden, von denen 2 ernannt und 3 gewählt werden. Von den ernannten Mitgliedern muß eines die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Staatskommissars für Volksernährung durch den Minister des Innern tunlichst aus der Zahl der dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zugeteilten Beamten.

(3) Von den gewählten Mitgliedern muß eines der Landwirtschaft, eines dem Gewerbe der Viehhändler und eines dem Fleischergewerbe angehören; die Wahl erfolgt auf Vorschlag der im Bezirk vorhandenen Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern vom Provinzialrat (Bezirksausschuß) auf die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in dem betreffenden Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die gewählten Mitglieder erhalten Tagegelder und Fahrkosten nach den Sätzen der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26 Juli 1910 (Gesetzsamml. S 150) unter IV genannten Beamten unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen bezw. etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen.

(4) Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt und gewählt.

3

(1) Die Kollegien sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

(2) Soweit Zeugen und Sachverständige vernommen werden, gelten für ihre Gebühren die in den Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die durch unbegründete Anträge und Einwände erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind demjenigen zur Last zu legen, welcher den Antrag gestellt bezw. den Einwand erhoben hat.

4.

(1) Den Vorsitz im Kollegium führt der Oberpräsident (Regierungspräsident) oder der zu diesem Zweck aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmte Vertreter

(2) Die Beschlußfassung erfolgt in der Besetzung von 5 Mitgliedern, darunter 3 gewählten. Stimmenmehrheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dadurch Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5.

(1) Dem Antragsteller und dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) steht gegen den Beschluß innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde des Antragstellers ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Ueber die Beschwerde beschließt der Staatskommissar für Volksernährung Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) In den ablehnenden Kollegialbeschluß ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

6.

(1) Die Erlaubnis ist für die Provinz (den Regierungsbezirk) und für das Kalenderjahr zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere auf den Handel mit Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh, Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe), sowie auf den Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen beschränkt werden.

7.

(1) Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Kalenderjahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebes der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf den Viehmärkten, den Eisenbahnbehörden bei Verladung des Viehes und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen. Die Ueberlassung der Erlaubniskarte an eine andere Person ist verboten und strafbar.

(2) Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, sind verpflichtet, für die bei ihnen im Viehhandel beschäftigten Personen (Aufkäufer) Nebenerlaubniskarten) auf deren Namen zu beantragen; ebenso Viehhändler und diejenigen Personen, die dem Erlaubniszwang gemäß § 2, letzter Absatz des Gesetzes unterliegen und Aufkäufer beschäftigen, für diese. Ohne Nebenerlaubniskarte ist die Tätigkeit der Aufkäufer verboten und strafbar.

8.

(1) Für die Ausstellung jeder Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich in erster Linie nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuerklasse des Gewerbebetriebes richtet. Die Gebühr beträgt für:

Gewerbesteuerklasse	I	900 Mk,
„	II	600 „
„	III	300 „
„	IV	150 „

für staatlich gewerbesteuerfrei veranlagte Betriebe, sofern eine Veranlagung zur Hausiersteuer nicht in Frage kommt, und für Nebenkarten 30 Mk.

(2) Hat eine Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer noch nicht stattgefunden, oder ist der Antragsteller gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 305) von der staatlichen Gewerbesteuer befreit, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Gebühr für die Erteilung der Erlaubniskarte unter Anpassung an die Bestimmungen der Ziffer 8, Absatz 1 dieser Ausführungsanweisung nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen. Ist der Gewerbetreibende hinsichtlich des Viehhandels nur zur Hausiersteuer veranlagt, so beträgt die regelmäßige Gebühr 100 Mk.

(3) Wird das Wandergewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern ausgeübt, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die regelmäßige Gebühr von 100 Mk. nach pflichtmäßigem Ermessen entsprechend bis zu dem Satz von 500 Mk. zu erhöhen. Ist Befreiung von der Hausiersteuer eingetreten, so kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Erlaubniskarte gebührenfrei ausstellen.

(4) Handelt es sich um die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2, Absatz 2 des Gesetzes an Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten unter ausdrücklicher Beschränkung des Viehaufkaufs für ihren Gewerbebetrieb, so ist die an sich zu zahlende Gebühr um 50 v. H. zu ermäßigen. Sind der Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer neben dem Viehhandel auch noch andere Gewerbebetriebe zugrundegelegt, oder ist die Erlaubnis auf einzelne Viehgattungen gemäß Ziffer 6, Absatz 2 dieser Ausführungsanweisung beschränkt, so ist der Oberpräsident (Regierungspräsident) berechtigt, unter Berücksichtigung des Umfanges der einzelnen der Veranlagung zugrundegelegten Gewerbe eine Ermäßigung der an sich für die Erteilung der Erlaubniskarte zu zahlenden Gebühr nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewilligen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Zahlung der vollen Gebühr eine offenbare Benachteiligung gegenüber anderen Gewerbetreibenden darstellt.

(5) Erfolgen weitere Erlaubniserteilungen gemäß § 4, Absatz 2 des Gesetzes, so ist für diese in jedem einzelnen Falle ein Viertel der für die erste Erlaubniserteilung gezahlten Gebühr zu entrichten, soweit es sich um preußische Staatsangehörige handelt. Angehörige anderer deutscher Länder haben für jede weitere Erlaubniserteilung in Preußen bei verbürgter Gegenseitigkeit eine Gebühr von 100 Mk. zu entrichten.

(6) Die Ausstellung eines Doppels für eine in Verlust geratene Haupt- oder Nebenerlaubniskarte erfolgt nach Glaubhaftmachung des betreffenden Vorganges und nach Erlegung einer Gebühr von 10 Mk in jedem einzelnen Falle.

(7) Für erteilte, aber hinterher nicht abgenommene Haupt- und Nebenerlaubniskarten ist eine Gebühr von 20 Mk. in jedem einzelnen Falle zu zahlen. Auch sind etwaige entstandene Nebenkosten (z. B. Portoauslagen zu erstatten.

(8) Gegen die vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erfolgte Festsetzung der Gebühr steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an den Staatskommissar für Volksernährung zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

9.

(1) Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 5 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident (Regierungspräsident). Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kollegium zu. Die Ziffer 3 dieser Ausführungsanweisung findet Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Kollegiums steht dem Betroffenen und dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde zu. Auf das weitere Verfahren findet die Ziffer 5 dieser Ausführungsanweisung Anwendung.

(3) Bei der vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) ausgesprochenen Entziehung einer Erlaubniskarte behält es solange sein Bewenden, bis eine anderweite rechtskräftige Entscheidung einer weiteren Instanz ergeht.

(4) Ist die Zurücknahme der Erlaubnis rechtskräftig erfolgt, so ist durch den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) ihre Bekanntgabe in dem zuständigen Kreis- und Amtsblatt auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

10.

Die Einziehung der ordnungsmäßig festgesetzten Gebühren, Kosten und baren Auslagen (vgl. Ziffer 3, 8 und 9 dieser Ausführungsanweisung) erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

11.

Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 des Gesetzes dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erteilt ist.

II. Viehmärkte.

12.

(1) Als Behörde im Sinne des § 8, Absatz 1 und 2 des Gesetzes werden die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihren Bezirk bestimmt. Die Ueberwachung der Viehmärkte wird diesen Behörden gleichfalls übertragen; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

(2) Der Schlußscheinzwang und der Handel nach Lebendgewicht werden für die Schlachtviehmärkte in Aachen, Berlin, Breslau, Dortmund, Duisburg, Duisburg-Meiderich, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Krefeld, Köln, Magdeburg und Wiesbaden angeordnet.

13.

Soweit der Handel nach Lebendgewicht vorgeschrieben ist (vgl. Ziffer 12, Absatz 2 dieser Ausführungsanweisung), muß die Feststellung des Lebendgewichts durch Wiegung erfolgen.

14.

(1) Zur Ausstellung der Schlußscheine sind diejenigen Personen verpflichtet, welche das Vieh auf den Märkten verkaufen (beim Verkauf durch Beauftragte oder Kommissionäre diese.

(2) Soweit Schlußscheinzwang vorgeschrieben ist, sind Geschäftsabschlüsse ohne Schlußschein nichtig.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 47 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Schlußscheinpflicht, die Schlußscheine selbst und die zum Zweck der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Einrichtungen werden durch die für die einzelnen Schlachtviehmärkte vom Staatskommissar für Volksernährung zu erlassenden Preisfeststellungsordnungen getroffen. Bis dahin behalten die bisher auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh vom 8. Februar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 269), erlassenen Ordnungen mit der Maßgabe ihre Gültigkeit, daß auf den in Ziffer 12, Absatz 2 genannten Schlachtviehmärkten alle Schlachttiere nach Lebendgewicht gehandelt werden müssen.

III. Kleinhandel mit Fleisch.

15.

(1) Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Gesetzes entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat (Bürgermeister), in den Landkreisen der Landrat (Oberamtmann) nach Anhörung geeigneter Sachverständiger oder Berufsvertretungen.

(2) Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmetzgern, Schweinemetzgern usw. unterschieden wird.

(3) Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu. Ueber die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I, Ziffer 2—4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

16.

Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach I, Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) tritt der Magistrat (Bürgermeister) oder der Landrat (Oberamtmann).

17.

Als Frischfleisch im Sinne des § 11 des Gesetzes ist anzusehen, Fleisch, welches — abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren — einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterworfen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

18.

Die nach § 13 des Gesetzes erforderlichen Verzeichnisse müssen so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum oder Betriebsstand als auch von außen deutlich sichtbar sind. Ueber die Ausgestaltung der Preisverzeichnisse erlassen die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihre Bezirke die erforderlichen Anordnungen. Der Erlaß von Richtlinien durch den Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten.

19.

(1) Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange Vorrat vorhanden ist, nicht verweigert, im besonderen auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

IV. Schlußbestimmungen.

20.

Wer gegen diese Bestimmungen der Ausführungsanweisung oder der auf Grund derselben mit Genehmigung des Staatskommissars für Volksernährung von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erlassenen Ausführungsanweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

21.

(1) Gemäß § 14, Absatz 2 des Gesetzes kann in den daselbst vorgesehenen Fällen neben der Strafe seitens der Gerichte auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzuverlässige Handelsbetrieb bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

(2) Daher können die von der Polizeibehörde durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Sachen gemäß der Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 255) in Verbindung mit Artikel II der Verordnung über Ausdehnung einzelner Verordnungen für die Kriegswirtschaft auf die Uebergangswirtschaft vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230) und § 2 des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 139) bereits vor der gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung veräußert werden.

22.

Die in Gemäßheit der Ziffer 20 dieser Ausführungsanweisung erlassenen Ausführungsbestimmungen der Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) werden durch Veröffentlichung in den betreffenden Regierungsamtsblättern rechtsverbindlich.

23.

Die Ausführungsanweisungen vom 24. September 1920 — St. K. f. V. VI d. 3672 usw. — und vom 27. Oktober 1920 — St. K. f. V. VI d. 3672 II. usw. — treten außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1922.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Hagedorn.

. . . . . den . . . . 22.

Gesuch
um Zulassung zum Viehaufkauf.
(Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. 4. 1922
R. G. Bl. S. 460.)

Hierdurch beantrage ich eine Erlaubniskarte zum Handel mit Vieh und zwar *)

I. Handel mit Vieh und zwar:
- a) aller Art,
- b) mit Zucht- und Nutzvieh,
- c) mit Kleinvieh (Kälbern, Schweinen, Schafen),
- d) mit Ferkeln und Läuferschweinen.

II. Ankauf von Vieh und zwar:
- a) für die eigene Fleischerei,
- b) für die eigene Fleischerei und zum Handel mit Schlachtvieh.

1. Ich bin geboren am . . . . . in . . . . . Kreis . . . . Provinz . . . .
2. Meine jetzige genaue Anschrift lautet: . . . . . Straße Nr. . . . Kreis . . . . Provinz . . . .

*) Das Nichtgewünschte ist zu durchstreichen.

3. Das Gewerbe als $\frac{\text{Viehhändler}}{\text{Fleischer}}$ betreibe ich seit . . . . . selbständig. *)

4. Ich besitze den Wandergewerbeschein Nr. . . der Regierung in . . . . und zahle an Wandergewerbesteuer den Jahressteuersatz von . . . . . Mk. **) Das Wandergewerbe wird von mir unter Mitnahme eines Kraftwagens — von Fuhrwerk — unter Mitnahme von Begleitern ausgeübt. ***)

5. Für das Kalenderjahr 1921 ist mir die Erlaubniskarte vom Oberpräsidenten der Provinz Pommern erteilt worden und zwar:

Hauptkarte Nr. . . .
Nebenkarte Nr. . . .
Ferkelkarte Nr. . . .

6. Als Aufkäufer $\frac{\text{sollen}}{\text{sind}}$ für mich tätig — sein —:

a) . . . . . in . . . . . Kreis . . . . .
geboren am . . . . . in . . . . . Das Gewerbe als $\frac{\text{Viehhändler}}{\text{Fleischer}}$ wird von demselben seit . . . . . $\frac{\text{Aufkäufer}}{}$ . . . . . betrieben.

b) . . . . . in . . . . . Kreis . . . . .
geboren am . . . . . in . . . . . Das Gewerbe als $\frac{\text{Viehhändler}}{\text{Fleischer}}$ wird von demselben seit . . . . . $\frac{\text{Aufkäufer}}{}$ . . . . . betrieben. ****)

7. Ich gehöre der . . . . . Innung zu . . . . . bezw. dem Viehhändlerverein zu . . . . . an.

8. Mein von der Ortspolizeibehörde **auf der Rückseite** als richtig bescheinigtes scharfes Lichtbild, das **auf der Vorderseite** mit meiner eigenhändigen Unterschrift versehen ist, lege ich in zwei Stücken bei. *****)

Der $\frac{\text{Landrat}}{\text{Magistrat}}$ . . . . . den . . . 22.
Gesch. Nr. . . .

Dem Herrn Oberpräsidenten
. . . . . .
mit nachstehendem Bericht vorgelegt:

Veröffentlicht mit dem Ersuchen, an die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, Obiges bekannt zu geben.

Belgard, den 14. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

---

*) Ggf. ist hierunter ausführlich anzugeben, warum Zulassung zum Viehhandel erst jetzt gewünscht wird und aus welchen Gründen der Antrag gestellt wird.

**) Falls bisher kein Wandergewerbeschein erteilt wurde, ist hierunter zu vermerken, wann und wo dieser Schein beantragt worden ist.

***) Wenn nicht zutreffend, zu durchstreichen.

****) Falls der in Aussicht genommene Aufkäufer bisher einen anderen Beruf ausgeübt hat, ist dieser anzugeben und eingehend zu begründen, auf welche Weise die erforderlichen Kenntnisse zum Viehaufkauf erworben sind.

*****) Das Lichtbild — Brustbild — darf höchstens 7 mal 7 und muß minderens 5 mal 5 cm im Umfang betragen.

General-Versammlung
der Wassergenossenschaft Lenzen-Ackerhof in Lenzen im Kreise Belgard.

Am Freitag, den 7. Juli d. Js., nachmittags 3¼ Uhr, findet im „Persanteschlößchen" zu Vorwerk die 2. Generalversammlung der Wassergenossenschaft Lenzen-Ackerhof statt.

Tagesordnung:

Besprechung der Ausführung der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse über die Bauarbeiten pp.

Zu dieser Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, werden hierdurch alle beteiligten Grundbesitzer bezw. deren Vertreter mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterschienenen an etwa noch zu fassende Beschlüsse gebunden sind.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Gerichtlich bestellte Vormünder und Pfleger müssen ihre Bestallung vorlegen.

Vorwerk, den 19. Juni 1922.

Wassergenossenschaft Lenzen-Ackerhof.
Der Vorsteher. Bebling.

Der patriotische Verein Kowalk feiert am Sonntag, den 25 Juni d. Js., sein

Schützenfest durch Scharfschießen.

Schießplatz westlich Kowalk. Schußrichtung von Süden nach Norden. Vor Betreten der Schußlinie wird gewarnt.

Schmenzin, 21. Juni 1922.

Der Amtsvorsteher.
J. V.: von Glasenapp.

Wenig gebrauchte, tadellos erhaltene, betriebsfertige
Drahtballen-Strohpresse
sehr preiswert zu verkaufen.
J. Priwin, Strohgroßhandlung,
Berlin W 50, Kurfürstendamm 16.
Telegramm-Adresse: Strohpriwin, Berlin.

Terrain für Sägewerk
in waldreicher Gegend, Nähe Hauptbahn u. möglichst Wasser, evtl. auch fertiges Sägewerk gesucht. Zuschriften von Magistraten, Amtsvorstehern und privaten Personen erbeten sub. J. R. 7450 an **Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.**

Ein Motorrad
sow. 3 Einbau-Motore,
in jedes Fahrrad einzubauen, hervorragende Leistung, jede Steigung mit Leichtigkeit zu überwinden, sofort lieferbar ab meinem Lager bei billigster Preisberechnung
Kücken, Mechaniker, Blumenstraße 10

Gut
mit 1 Million Anzahlung, ev. mehr, zu kaufen gesucht. Offerten unter J. F. 12135 an **Rudolf Mosse, Berlin, S W 19**

Lauchstädter
Mineralwasser
wieder eingetroffen.
Bernhard Maaß.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.